

Motion über die Einsetzung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Patientinnen und Patienten des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie

eröffnet am 15. September 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine unabhängige Beschwerdeinstanz für die Patientinnen und Patienten des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie einzusetzen.

Begründung:

- Die Patientinnen und Patienten der Luzerner Spitäler sind mit ihrer Behandlung meist gut zufrieden. Dennoch kann der Fall eintreten, dass jemand gegen seine Behandlung, gegen ein Operationsresultat usw. Beschwerde einlegen will. In einem solchen Fall muss eine Beschwerdeführerin bzw. ein Beschwerdeführer bei ausbleibender Einigung mit den Spitalinstitutionen die Möglichkeit haben, sich an eine unabhängige Beschwerdeinstanz zu wenden.
- Bis zur neuen Rechtsform des Luzerner Kantonsspitals am 1. Januar 2008 konnte sich ein Beschwerdeführer an die Direktion des Spitals, bei ausbleibender Einigung an eine Verwaltungsstelle des Spitals wenden. Konnten sich die Beschwerdegegner nicht einigen, erhielt die unabhängige ärztliche Aufsichtskommission den Auftrag, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- Die ärztliche Aufsichtskommission konnte sich so mit einer Beschwerdeführerin bzw. einem Beschwerdeführer, welcher sich unkorrekt behandelt fühlte, zwei Jahre nach Einreichung seiner Beschwerde mit Hilfe eines intensiven, verständnisvollen, fachlichen Gesprächs einigen. Im Falle einer mit einem Operationsresultat nicht zufriedenen Beschwerdeführerin bzw. einem Beschwerdeführer machte die ärztliche Aufsichtskommission Vorschläge zur gütlichen Einigung. Die Patientin bzw. der Patient fühlte sich dadurch ernst genommen.
- Im seit 1. Januar 2008 gültigen Reglement über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Luzerner Kantonsspitals (SRL Nr. 820b) ist dieses wichtige Patientenrecht auf zwei Ebenen wie folgt geregelt:
 - a. Einsichtsrecht,
 - b. Beschwerdeverfahren.

a. Einsichtsrecht:

- Die Patientin, der Patient kann auf Gesuch hin Einsicht nehmen in die Behandlungsdokumentation und sich diese vom behandelnden Arzt erläutern lassen.
- Wird eine Vollmacht geltend gemacht, muss diese immer schriftlich vorliegen und sich inhaltlich klar auf die Herausgabe bestimmter Behandlungsunterlagen beziehen.
- Das Einsichtsrecht kann aufgrund eines schutzwürdigen Interesses Dritter oder des behandelnden Personals eingeschränkt werden.

b. Beschwerdeverfahren:

- Beschwerden können der Spitaldirektion zur Einigung und direkten Erledigung eingereicht werden. Bei ausbleibender Einigung entscheidet die Direktion.
- Der Entscheid der Direktion kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Spitalrat angefochten werden.
- Führt auch dies nicht zur Einigung, können die Entscheide des Spitalrates mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Beurteilung des Beschwerderechts gemäss SLR Nr. 820b:

- Direktion und Spitalrat sind keine unabhängigen Instanzen. Eine effektiv unabhängige Beschwerdeinstanz fehlt.
- Das Einsichtsrecht ist ungenügend geregelt. Bereits vor dem 1. Januar 2008 wurde Beschwerdeführern die Auskunft erteilt, dass keine sie betreffenden Unterlagen vorhanden seien, auch wenn dann von der damals eingesetzten unabhängigen Beschwerdeinstanz über 200 Seiten an Unterlagen gesammelt wurden.
- Die Regelung des Beschwerdeverfahrens ist ungenügend. Es fehlt die unabhängige Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer wird durch die als Nächstes vorgesehene Verwaltungsgerichtsbeschwerde von einem Weiterzug abgehalten.
- Der Wunsch, möglichst wenige Beschwerdefälle behandeln zu müssen, ist zu verstehen. Ein solcher Wunsch darf aber nicht einem wichtigen Recht der Patientinnen bzw. der Patienten entgegenstehen.

Die Motion greift nicht in die Kompetenz der Spitäler oder des Regierungsrates ein. Ein patientenfreundliches Beschwerdeverfahren gehört in den Leistungsauftrag der Spitäler und damit in den Verantwortungsbereich von Regierungsrat und Kantonsrat.

Widmer Herbert

Isenschmid-Kramis Isabel

Gloor Daniel

Lang-Iten Heidi

Forster Christian

Meier-Schöpfer Hildegard

Schmid-Ambauen Rosy

Vitali Albert

Luternauer Hans

Koller Balz

Tüfer Peter

Durrer Guido

Haessig Dieter

Amstad Heinz

Born Rolf

Wassmer Stefan

Stucki Walter